

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 10 / Bürgerservice

## Sitzungsvorlage

Datum: 16.11.2005

Drucksache Nr.: **05/0285**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Haupt- und Finanzausschuss  
Rat

**Sitzungstermin:** 30.11.2005  
14.12.2005

### **Betreff:**

Sankt Augustin-Ausweis

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt der Zusammenfassung der Ermäßigungen im Sankt Augustin-Ausweis zu.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage 2 beigefügten Richtlinien zur Ausstellung von Sankt Augustin-Ausweisen.“

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung hat in seiner Sitzung am 10.05.2005 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

*„Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung empfiehlt, eine Zusammenfassung der Vergünstigung in den Regelungen zum Sankt Augustin-Ausweis für*

- *SGB II-Bezieher in Abhängigkeit von der Bewilligung der Leistung nach SGB II und einer Geltungsdauer des Sankt Augustin-Ausweises von 6 Monaten*
- *SGB XII-Bezieher in Abhängigkeit von der Bewilligung der Leistung nach SGB XII und einer Geltungsdauer des Sankt Augustin-Ausweises von 12 Monaten*
- *Kinderreiche Familien mit mindestens 3 Kindern und einer Geltungsdauer des Sankt Augustin-Ausweises von 12 Monaten.*

*Eine Förderung/Vergünstigung durch den Sankt Augustin-Ausweis für Empfänger von Wohngeld entfällt“ (auf die Vorlage DS Nr. 05/0194 wird hingewiesen).*

Derzeitig gewährt die Stadt Sankt Augustin aufgrund unterschiedlicher Satzungen und Richtlinien Personen mit geringem Einkommen Ermäßigungen, die dazu führen, dass städtische Dienstleistungen kostenfrei bzw. ermäßigt genutzt werden können.

Gemäß der Richtlinien zur Ausstellung von Sankt Augustin-Ausweisen sind Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Wohngeld sowie Personen, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, berechtigt, einen Sankt Augustin-Ausweis zu beantragen.

Diese Personen erhalten dann bei Vorlage des Ausweises eine 50 %ige Ermäßigung bei Nutzung der städtischen Bäder, Tennisplätze, kulturellen Veranstaltungen und Ferienspielaktionen. Außerdem entfällt die Entleihgebühr bei Nutzung der Stadtbücherei.

Die Gebührensatzung der Musikschule sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler aus Familien, die Leistungen nach dem BSHG beziehen, in der Regel von Gebühren zu befreien sind.

Weitere Ermäßigungen enthalten die Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit. Dort ist geregelt, dass es für den Träger von Maßnahmen einen zusätzlichen Zuschuss für Kinder und Jugendliche, deren Eltern von Sozialhilfe leben, gibt.

§ 5 Abs. 3 der Hundesteuersatzung bestimmt, dass Empfängern von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz auf Antrag die Steuer für einen Hund um 50 % ermäßigt werden kann.

Der Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin besagt, dass neben Inhabern des Sankt Augustin-Ausweises auch Alleinerziehende und Familien mit drei und mehr Kindern bei Vorlage der Berechtigungsausweise (Erhalt an der Bäderkasse gegen Vorlage des Stammbuches) eine 50%ige Ermäßigung auf den Eintrittspreis erhalten. Diese Regelung zielt jedoch nur auf die Anzahl der Kinder und nicht auf die Einkommenssituation ab.

Die zum 01.01.2005 erfolgte Ablösung des Bundessozialhilfegesetzes durch die Sozialgesetzbücher II und XII macht es erforderlich, die derzeit geltenden Satzungen und Richtlinien hinsichtlich der Gewährungstatbestände und dem anspruchsberechtigten Personenkreis anzupassen.

Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Regelungen zur Ausstellung eines Sankt Augustin-Ausweises beinhalten zunächst eine Zusammenlegung aller derzeit gewährten Ermäßigungstatbestände. Damit wird die bisher eher unübersichtliche Struktur der einzelnen Ermäßigungsgrundlagen klarer und übersichtlicher.

Daneben enthält die Empfehlung die Erweiterung des berechtigten Personenkreises auf Bezieher von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII und Familien mit mindestens 3 Kindern vor. Dies bedeutet auf der einen Seite eine Verdoppelung der potenziell Anspruchsberechtigten. Der Wegfall einer Förderung von Wohngeldempfängern reduziert auf der anderen Seite den Kreis der Berechtigten.

**Aufgrund des nicht genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes und der damit einhergehenden Verpflichtung keine neuen freiwilligen Leistungen zu gewähren, schlägt die Verwaltung - abweichend vom Empfehlungsbeschluss des Sozialausschusses - vor**

- 1. den Kreis der Anspruchsberechtigten ausschließlich auf Einkommensarmut (SGB II und XII) zu reduzieren und damit die besondere Förderung von Familien mit drei und mehr Kindern im Rahmen des Sankt Augustin-Ausweises nicht zu gewähren und**
- 2. die Ermäßigung der Hundesteuer nicht über den Sankt Augustin-Ausweis zu regeln und den Anspruchskreis für diese Ermäßigung auf den Kreis der SGB XII-Bezieher zu reduzieren.**

Mit diesen Regelungen lässt sich nach Auffassung der Verwaltung – bei gleichbleibender Nachfrage durch die Anspruchsberechtigten – erreichen, dass der finanzielle Aufwand durch den Sankt Augustin-Ausweis nicht steigt und damit die zwingenden Anforderungen aus der Gemeindeordnung erfüllt werden. Damit wird erreicht, dass grundsätzlich alle von Einkommensarmut betroffenen Menschen, die o. g. Sozialleistungen beziehen, auch in Zukunft der Zugang zu wichtigen kulturellen und gesellschaftlichen Angeboten erhalten bleibt.

Die in der Anlage beigefügten neuen Richtlinien sind diesen Vorgaben angepasst.

Die Gültigkeitsdauer des Sankt Augustin-Ausweises wurde an die Grundlage der Berechtigung (SGB II bzw. SGB XII) angepasst. Sie beträgt längstens ein Jahr. Danach erfolgt eine neue Überprüfung der Antragsberechtigung und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Verlängerung der Gültigkeit.

(in der Anlage 1 ist eine Gegenüberstellung beigefügt, aus der die jetzigen und die neu verfassten Regelungen der Richtlinien zu entnehmen sind).

Bei der Zusammenlegung aller Ermäßigungen im Sankt Augustin-Ausweis müssen die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin, der Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin sowie die Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und die Regelungen bei Ferienaktionen geändert werden. Darüber hinaus ist die Hundesteuersatzung zu ändern. Bei positiver Beschlussfassung soll dies in der Dezember-Sitzung des Rates erfolgen.

Klaus Schumacher  
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.